

Satzung des Betriebssportverbandes Kiel

verabschiedet 14.4.2011 – eingetragen im VR 7.7.2011

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verband trägt den Namen "Betriebssportverband Kiel e.V.
- 2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Vereinsregister-Nr. 1867 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband hat die Aufgabe, die in Kiel und Umgebung am Betriebs- und Freizeitsport Interessierten organisatorisch zu erfassen, ihre Interessen zu vertreten und für diese den Sportbetrieb zu organisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

- 1. Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften, die sich aus dem Zusammenschluss von Sportlern unter Anerkennung dieser Satzung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gebildet haben.
- 2. Einzelmitglieder
- 3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand des Verbandes entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Anträge sind schriftlich zu stellen.

Mit der Aufnahme ist der Beitritt zu einem vom Betriebssportverband Kiel e.V. abgeschlossenen Sportversicherungsvertrag verbunden. Der Beitritt zur Sportversicherung ist für Mitglieder obligatorisch.

- 2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Einzelmitglieds oder Auflösung bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der Betriebssport- / Freizeitsportgemeinschaft.
- 3. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären
- 4. Der Vorstand kann nach Anhörung ein Mitglied aus dem Verband ausschließen,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, sofern die Zahlungsaufforderung die Androhung des Ausschlusses enthält.
 - b) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen erheblich zuwiderhandelt oder gegen die Bestimmungen der Satzung und / oder einer Sportordnung verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Schriftverkehr mit Mitgliedern im Ausschlussverfahren gilt drei Tage nach Versendung an die dem Betriebssportverband Kiel e.V. zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Zahlungsanspruch gegen den Verband.

§ 6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Betriebssport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Verbandstag zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrenvorsitzende haben Antrags- und Rederecht in Vorstands- und Hauptausschuss-Sitzungen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes haben nach den Vorschriften der Beitragsordnung einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Zusätzlich kann im Bedarfsfall auf Antrag einer Sparte ein Spartenbeitrag zur Kostendeckung dieser Sparte zu leisten sein.

- 2. Die Höhe der Mitglieds- / Spartenbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Der Verbandstag
- Der Vorstand
- Der Hauptausschuss
- Die Spartenausschüsse
- Das Verbandsgericht

§ 10 Verbandstag

1. Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag. Ein ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) findet alle zwei Jahre spätestens im April statt. Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem als Verbandstag bestimmten Tag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitschrift "Der Sportbetrieb im Betriebssport".

Anträge zum Verbandstag sind beim Vorstand spätestens bis zum 31. Januar des Jahres in dem der Verbandstag stattfindet schriftlich einzureichen.

- 2. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- 3. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - Finanzbericht und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes für die kommenden zwei Geschäftsjahre,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
- 4. Beschlüsse können nur über die Punkte der Tagesordnung herbeigeführt werden.

- 5. Über die Beschlüsse des Verbandstags ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 6. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
 - wenn mindestens ein Viertel der Hauptausschussmitglieder dies verlangt,
 - wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe gleicher Gründe die Einberufung verlangt.

Der Gegenstand der Beratung kann von dem des ordentlichen Verbandstages abweichen.

Einberufung und Ablauf des außerordentlichen Verbandstages entsprechen dem des ordentlichen Verbandstages.

7. Beschlussfassung

- a) Alle Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Verbandstag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Stimmberechtigung

- a) Jedes Mitglied nach § 4.1 der Satzung hat für jeweils 10 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Mehr als 10 Stimmen kann das Mitglied nicht wahrnehmen.
- b) Einzelmitglieder nach § 4.2 der Satzung können sich für Abstimmungen zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss hat für je 10 Einzelmitglieder eine Stimme.
- c) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
- d) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- e) Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Anzahl der zum 31.12. des vor dem Verbandstag liegenden Geschäftsjahres gemeldeten Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - 3-5 stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 10.2 gilt sinngemäß. Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Er kann Aufgaben auch auf bezahlte Mitarbeiter delegieren.

Der Vorstand hat die bezahlten Mitarbeiter und die Spartenausschüsse zu überwachen. Er kann Sparten mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder (§ 11.2) auflösen und Ausschussmitglieder absetzen, wenn das im Interesse der Sparte oder des Gesamtverbandes notwendig ist. Er kann an ihren Sitzungen teilnehmen. Er kann kommissarische Ausschüsse oder Ausschussmitglieder einsetzen.

- 5. Scheiden im Laufe einer Amtsperiode mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat ein außerordentlicher Verbandstag eine Neuwahl vorzunehmen.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Hauptausschuss

- 1. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Spartenleitern. Die Spartenleiter können sich bei Verhinderung durch ein Mitglied ihres Spartenausschusses vertreten lassen.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 10.2 gilt sinngemäß. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 3. Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere die Zustimmung für:
 - die Sportordnungen und
 - die Mitgliedschaften des Verbandes in anderen Organisationen.

Beratend ist der Hauptausschuss bei der Vorstandsentscheidung über Beiträge nach § 7 einzubinden.

Der Hauptausschuss ist über die laufende Geschäftsführung auf seinen Sitzungen zu unterrichten.

4. Der Hauptausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören dürfen.

- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Verbandsbuchführung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und dem Verbandstag darüber einen Bericht.

§ 14 Spartenausschüsse

- 1. Für die Durchführung des Sportbetriebes einschließlich der Schiedsrichterfragen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- 2. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden für 2 Jahre von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt, ebenfalls das Mitglied und sein Stellvertreter für das Verbandsgericht und der Spartenleiter:
- 3. Dem Spartenausschuss obliegt die Abwicklung und Beaufsichtigung des Sportbetriebes. Er setzt die Sportbegegnungen an und bestimmt die Sportstätte. Er entscheidet über Proteste im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Sparte und bei Verstößen gegen seine Sportordnung. Gegen die Entscheidungen des Spartenausschusses kann Berufung beim Verbandsgericht (§ 17) eingelegt werden.
- 4. Jede zur Spartenversammlung anwesende Gemeinschaft hat je gemeldete Mannschaft, bei Versammlungen von Einzelsportarten jeder Sportler, eine Stimme. Der Vorstand ist zu den Spartenversammlungen einzuladen.
- 5. Über die Spartenversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls.
- 6. Die Spartenausschüsse erlassen für die Durchführung des jeweiligen Spielbetriebs eine Sportordnung.
- 7. Die Sportordnung oder evtl. Änderungen sind vor Inkrafttreten dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorzulegen.
- 8. Von sämtlichen von den Spartenausschüssen erstellten Unterlagen wie Schriftverkehr, Spielpläne, Tabellenstände usw. muss dem Vorstand eine Kopie übergeben werden. Dieses gilt auch für Sonderveranstaltungen und Turniere.
- 9. Veröffentlichungen über sportpolitische Themen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 10. Die Durchführung, der Besuch und die Finanzierung von Sonderveranstaltungen der Sparte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2. Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.
- 3. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 16 Haftung der Organe

- 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 17 Verbandsgericht

- 1. Das Verbandsgericht besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem gewählten Vertreter der betroffenen Sparte. Es tritt zusammen aufgrund einer Berufung gegen eine Entscheidung des Spartenausschusses, sofern diese mit Begründung binnen 7 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Spartenausschusses in der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes Kiel e.V. eingegangen ist
- 2. Das Verbandsgericht lädt die Beteiligten zur Verhandlung mit einer Frist von mindestens einer

Woche ein und verhandelt öffentlich. Es kann ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten und auch bei Nichterscheinen der Geladenen sein Urteil fällen und muss dieses schriftlich den Beteiligten zustellen.

- 3. Als Verbandsstrafen können verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu 500 €
 - Sperre auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme am Sportbetrieb des Verbandes.
- 4. Zur Abdeckung der Kosten des Verfahrens vor dem Verbandsgericht ist eine Gebühr von 50 € zu zahlen.

§ 18 Ordnungen des Verbandes

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20 Vermögensverwendung bei Auflösung

- 1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an eine spätestens 4 Wochen nach der Auflösung zu gründende Nachfolgeorganisation, sonst an das Sportamt der Stadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende als Liquidator des Verbandes bestellt.
- 3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband oder Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden Fusionsverband /-verein bzw. den aufnehmenden Verband / Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.